

# **Kuratorium Deutsche Altershilfe - KDA - gemeinnützige GmbH, Ber- lin**

Bestätigungsvermerk  
des unabhängigen Abschlussprüfers  
zu dem Jahresabschluss  
zum 31. Dezember 2022



# Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2022
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2022
Anlage 4	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017



# Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kuratorium Deutsche Altershilfe - KDA - gemeinnützige GmbH, Berlin

## Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Kuratorium Deutsche Altershilfe - KDA - gemeinnützige GmbH, Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

## Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

## Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben im Anhang Abschnitt „2. Liquiditäts- und Finanzierungsrisiko / Bestandsgefährdendes Risiko“, in dem der gesetzliche Vertreter beschreibt, dass unter Berücksichtigung der Liquiditätsplanung für die Jahre 2023 und 2024 zur Sicherung der Finanzierung die Umsetzung von Maßnahmen zur

Ergebnisverbesserung und Liquiditätssicherung erforderlich sind. Mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 24. November 2023 wurde der Vorstand des KDA e.V. beauftragt, einen Darlehensvertrag zwischen dem KDA e.V. und der KDA gGmbH mit einer Vertragslaufzeit bis 31. Dezember 2026 und einem Darlehensrahmen in Höhe von bis zu EUR 2 Mio. abzuschließen. Die Rückzahlungskonditionen sollen bis zum Ende der Laufzeit des abzuschließenden Darlehensvertrages verhandelt werden. Zur Überwindung der wirtschaftlich schwierigen Situation sollen mögliche Struktur- und Sanierungsmaßnahmen geprüft werden. Derzeit werden zur Ergebnisverbesserung Gespräche mit Zuwendungsgebern bzgl. der Nachfinanzierung weiterer Aufwendungen geführt. Für zwei Projekte wurden im Oktober 2023 bereits Anträge auf Gewährung einer Aufstockung von Zuwendungen gestellt. Sollten diese Struktur- und Sanierungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden, sind neben der Verlängerung der bestehenden Gesellschafterverbindlichkeiten gegebenenfalls weitere Gesellschafterbeiträge notwendig, um den Bestand der Gesellschaft nicht zu gefährden.

Wie im Anhang in Abschnitt „2. Liquiditäts- und Finanzierungsrisiko / Bestandsgefährdendes Risiko“ dargelegt, zeigen diese Ereignisse und Gegebenheiten, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

## **Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss**

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

## Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit

Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, den 29. November 2023

Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch  
Wirtschaftsprüfer

Jens Gerlach  
Wirtschaftsprüfer



# **Anlage 1**

**Kuratorium Deutsche Altershilfe - KDA - gemeinnützige GmbH,  
Berlin**

**Bilanz zum 31. Dezember 2022**

<b>A K T I V A</b>	31.12.2022		31.12.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<b>A. Anlagevermögen</b>			
<u>Sachanlagen</u>			
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		19.064,00	33.057,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. <u>Vorräte</u>			
unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		2.023.066,45	1.563.305,49
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	264.231,41		89.434,52
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	145,64		145,64
3. sonstige Vermögensgegenstände	7.818,59		10.558,47
		272.195,64	100.138,63
III. <u>Wertpapiere</u>			
sonstige Wertpapiere		110.981,58	111.009,63
IV. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>		593.493,05	715.912,67
		2.999.736,72	2.490.366,42
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		1.413,72	0,00
<b>D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>		513.099,65	0,00
		3.533.314,09	2.523.423,42

**Kuratorium Deutsche Altershilfe - KDA - gemeinnützige GmbH,  
Berlin**

**Bilanz zum 31. Dezember 2022**

<b>P A S S I V A</b>	31.12.2022		31.12.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. gezeichnetes Kapital	76.700,00		76.700,00
II. Bilanzverlust	-589.799,65		-10.057,41
III. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	513.099,65		0,00
		0,00	66.642,59
<b>B. Rückstellungen</b>			
sonstige Rückstellungen		332.030,00	159.351,62
<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.001.843,02		1.445.970,34
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	183.792,06		125.173,83
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	796.811,37		512.418,36
4. sonstige Verbindlichkeiten	218.837,64		213.866,68
		3.201.284,09	2.297.429,21
		3.533.314,09	2.523.423,42

## **Anlage 2**

**Kuratorium Deutsche Altershilfe - KDA - gemeinnützige GmbH,  
Berlin**

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022**

	01.01. - 31.12.2022		01.01. - 31.12.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse		2.381.783,12	3.159.319,50
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen/ Leistungen		459.760,96	-766.729,27
3. sonstige betriebliche Erträge		161.168,44	34.766,05
4. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen		1.295.577,22	1.023.294,17
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.382.388,46		938.494,98
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	312.487,98		207.595,54
		1.694.876,44	1.146.090,52
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		18.547,41	18.046,35
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		577.516,48	356.687,33
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		28,05	68,00
9. Zinsen und ähnliche Erträge		10,21	0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		95,00	54,04
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag		-4.175,63	14,17
<b>12. Ergebnis nach Steuern</b>		<u><b>-579.742,24</b></u>	<u><b>-116.898,30</b></u>
<b>13. Jahresfehlbetrag</b>		<u><b>-579.742,24</b></u>	<u><b>-116.898,30</b></u>
14. Gewinnvortrag/ Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-10.057,41	106.840,89
<b>15. Bilanzverlust</b>		<u><b>-589.799,65</b></u>	<u><b>-10.057,41</b></u>

## **Anlage 3**

**Kuratorium Deutsche Altershilfe - KDA - gemeinnützige GmbH  
Berlin**

**Anhang für das Geschäftsjahr 2022**

**I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss und zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

**1. Allgemeines**

Die Kuratorium Deutsche Altershilfe - KDA - gemeinnützige GmbH („Gesellschaft“) hat ihren Sitz in Berlin und ist im Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter HR 187252 B eingetragen.

Der Jahresabschluss der Kuratorium Deutsche Altershilfe - KDA - gemeinnützige GmbH, Berlin, wurde nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung (§§ 238 - 261 HGB) und unter Beachtung der für Kapitalgesellschaften geltenden ergänzenden Bestimmungen (§§ 264 ff. HGB) aufgestellt. Die Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2022 die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 - 3 HGB auf.

Die größenabhängigen Aufstellungserleichterungen und Schutzklauseln wurden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des HGB teilweise in Anspruch genommen.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt entsprechend der Gliederungsvorschrift des § 266 HGB. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt auf der Basis des § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren.

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit sind die bei den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang anzubringen sind, hauptsächlich im Anhang aufgeführt.

**2. Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken / Bestandsgefährdendes Risiko**

Der Jahresabschluss wurde unter der Zugrundelegung des Grundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt.

Unter Berücksichtigung der Liquiditätsplanung für die Jahre 2023 und 2024 sind zur Sicherung der Finanzierung die Umsetzung von Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung und Liquiditätssicherung erforderlich. Mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 24. November 2023 wurde der Vorstand des KDA e.V. beauftragt, einen Darlehensvertrag zwischen dem KDA e.V. und der KDA gGmbH mit einer Vertragslaufzeit bis 31. Dezember 2026 und einem Darlehensrahmen in Höhe von bis zu EUR 2 Mio. abzuschließen. Die Rückzahlungskonditionen sollen bis zum Ende der Laufzeit des abzuschließenden Darlehensvertrages verhandelt werden. Zur Überwindung der wirtschaftlich schwierigen Situation sollen mögliche Struktur- und Sanierungsmaßnahmen geprüft werden. Derzeit werden zur Ergebnisverbesserung Gespräche mit Zuwendungsgebern bzgl. der Nachfinanzierung weiterer Aufwendungen geführt. Für zwei Projekte wurden im Oktober 2023 bereits Anträge auf Gewährung einer Aufstockung von Zuwendungen gestellt.

Sollten diese Struktur- und Sanierungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden, sind neben der Verlängerung der bestehenden Gesellschafterverbindlichkeiten gegebenenfalls weitere Gesellschafterbeiträge notwendig, um den Bestand der Gesellschaft nicht zu gefährden.

### **3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Sonderposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet worden, soweit dies nach den Vorschriften des § 246 HGB nicht ausdrücklich gefordert wird. Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres überein. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Es ist vorsichtig bewertet worden, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt worden, selbst wenn diese erst zwischen Abschlussstichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Gewinne sind, soweit dies gesetzlich nicht ausdrücklich gefordert wird, nur berücksichtigt worden, wenn sie bis zum Abschlussstichtag realisiert wurden. Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt worden.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert. Nachstehend werden nur zu den wesentlichen Posten Ausführungen gemacht.

#### Anlagevermögen

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens erfolgt mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern sie der Abnutzung unterliegen unter Berücksichtigung planmäßig linearer Abschreibungen auf der Basis der voraussichtlichen Nutzungsdauern. Als Nutzungsdauer für die immateriellen Vermögensgegenstände werden regelmäßig drei bis neun Jahre zugrunde gelegt. Die Nutzungsdauer bei den Sachanlagen beträgt zwischen drei und zehn Jahren. Die Vorschriften über den steuerlichen Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG wurden beachtet. Von der Möglichkeit, geringwertige Wirtschaftsgüter gemäß § 6 Abs. 2 EStG im Jahr des Zugangs voll abzuschreiben, wurde im Geschäftsjahr uneingeschränkt Gebrauch gemacht.

#### Umlaufvermögen

Die Vorräte beinhalten noch nicht abgeschlossene Projekte und werden nach den Grundsätzen der langfristigen Auftragsfertigung bilanziert.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert nach Berücksichtigung von Pauschalwertberichtigungen und Einzelwertberichtigungen angesetzt.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens sind mit den Anschaffungskosten bewertet. Sofern der Kurswert zum Stichtag unter den Anschaffungskosten liegt, wurde eine Abschreibung auf diesen niedrigeren Kurswert vorgenommen.

Die liquiden Mittel werden zu Nominalwerten ausgewiesen.



Die Rechnungsabgrenzungsposten erscheinen mit den vorausgezählten Beträgen, die Aufwendungen nach dem Bilanzstichtag darstellen.

### Eigenkapital

Die Bilanz wurde unter Anwendung der Vorschrift des § 268 Abs. 1 HGB mit dem entsprechenden Ausweis eines Bilanzverlustes aufgestellt. Gemäß § 268 Abs. 2 HGB wird in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen.

### Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um alle erkennbaren Risiken zu erfassen. Für Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 2 HGB Abzinsungen zum durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre vorgenommen.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Bilanzierung von Zuwendungen im Rahmen von Projekten der Gesellschaft erfolgt entsprechend der IDW Stellungnahme HFA 1/1984. Soweit die Voraussetzungen und Zweckbestimmungen erfüllt sind, erfolgt eine ertragswirksame Vereinnahmung. Für Zuwendungen, die zur Deckung von Aufwendungen bestimmt sind, knüpft der Erfolgsausweis der Gesellschaft daher an die Erfüllung derjenigen Voraussetzungen an, unter denen die Zuwendungen gewährt wurden, sowie an die Verrechnung der damit verbundenen Aufwendungen. Die Einnahmen aus den Zuwendungen werden somit ertragswirksam, wenn die sachlich zuzuordnenden Aufwendungen entstanden sind. Dabei kommt es auf den Zeitpunkt der Zahlung der Mittel nicht an. Soweit die Gesellschaft die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung erfüllt hat und diese spätestens zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses ohne Auszahlungsvorbehalt bewilligt ist, erfolgt für noch nicht gezahlte Zuwendungen die Aktivierung des Anspruchs. Falls bereits eine Einzahlung der Zuwendung erfolgt ist, aber die Voraussetzungen für die Ertragsrealisation noch nicht erfüllt sind, wird in entsprechender Höhe eine Verbindlichkeit passiviert.

Mittel, die die Gesellschaft für Projektaufträge erhält, stellen eine Gegenleistung für eine von der Gesellschaft erbrachte Leistung an den Auftraggeber dar. Die zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossenen Projektaufträge werden zum Stichtag unter den unfertigen Leistungen ausgewiesen. Die bereits erhaltenen Zahlungen für diese Auftragsprojekte werden als erhaltene Anzahlungen abgegrenzt.

## II. Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2022

### Aktiva

#### Anlagevermögen

##### Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen

Die Entwicklung des Anlagevermögens und der Abschreibungen ist aus dem als Anlage zum Anhang dargestellten Anlagenspiegel zu ersehen.

##### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen beinhalten in voller Höhe Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

### Passiva

#### Eigenkapital

Der Bilanzverlust setzt sich aus dem Jahresfehlbetrag (T€ 579,7) und dem Verlustvortrag (T€ 10,1) zusammen.

##### Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
– Personal	73	43
– Prozessrisiken	15	8
– Abschluss- und Prüfungskosten	15	10
– Projektrisiken	167	87
– übrige	<u>62</u>	<u>11</u>
	<u>332</u>	<u>159</u>

## Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich wie folgt:

	<b>kleiner 1 Jahr</b>	<b>Restlaufzeiten zwischen 1 und 5 Jahre</b>	<b>größer 5 Jahre</b>	<b>Gesamt</b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
erhaltene Anzahlungen für Projekte	2.001.843,02 (1.445.970,34)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	2.001.843,02 (1.445.970,34)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	183.792,06 (125.173,83)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	183.792,06 (125.173,83)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	796.811,37 (512.418,36)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	796.811,37 (512.418,36)
sonstige Verbindlichkeiten	218.837,64 (213.866,68)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	218.837,64 (213.866,68)
	<u>3.201.284,09</u> (2.297.429,21)	<u>0,00</u> (0,00)	<u>0,00</u> (0,00)	<u>3.201.284,09</u> (2.297.429,21)

Für die Verbindlichkeiten bestehen keine Sicherheiten, ausgenommen die üblichen Eigentumsvorbehalte für die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Steuerverbindlichkeiten von T€ 18 (Vorjahr: T€ 17) enthalten.

Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten bestehen nicht.

### **III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung 2022**

#### Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse beinhalten in Höhe von T€ 106 Erlöse gegenüber dem Gesellschafter.

### **IV. Weitere Angaben**

Die Gesellschaft beschäftigte im Jahresdurchschnitt ca. 27 Arbeitnehmer (durchschnittliche VbE).

Mitglieder des Aufsichtsrates waren in 2022:

- Frau Dr. Lale Akgün, Köln, (Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende)
- Frau Dr. Rosa-Adelinde Fehrenbach, Saarbrücken seit 1. Dezember 2022
- Herr Dr. Alfons Maurer, Mössingen seit 1. Dezember 2022
- Herr Tobias Nowoczyn, Hamburg seit 1. Dezember 2022
- Herr Dr. Hanno Heil, Vallendar bis 1. Dezember 2022
- Frau Nadine-Michèle Szepan, Berlin bis 1. Dezember 2022
- Herr André Vater, Bremen
- Herr Dr. Marcus Waselewski, Haldensleben, (Aufsichtsratsvorsitzender)

- Herr Johannes-Emmerich Weber, Wiesbaden

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine Bezüge.

### Geschäftsführung

Im Geschäftsjahr 2022 erfolgte die Geschäftsführung durch Herrn Helmut Knepe.

### Nachtragsbericht

Mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 24. November 2023 wurde der Vorstand des KDA e.V. beauftragt, einen Darlehensvertrag zwischen dem KDA e.V. und der KDA gGmbH mit einer Vertragslaufzeit bis 31. Dezember 2026 und einem Darlehensrahmen in Höhe von bis zu EUR 2 Mio. abzuschließen.

Berlin, den 29. November 2023

---

Helmut Knepe

## Kuratorium Deutsche Altershilfe - KDA - gemeinnützige GmbH, Berlin

## Entwicklung des Anlagevermögens 2022

	Anschaffungs- /Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 01.01.2022 EUR	Zugänge 2022 EUR	Abgänge 2022 EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 01.01.2022 EUR	Zugänge 2022 EUR	Abgänge 2022 EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 31.12.2021 EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	476,33	0,00	476,33	0,00	476,33	0,00	476,33	0,00	0,00	0,00
	476,33	0,00	476,33	0,00	476,33	0,00	476,33	0,00	0,00	0,00
<b>II. Sachanlagen</b>										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	107.443,04	4.555,41	21.109,79	90.888,66	74.386,04	18.547,41	21.108,79	71.824,66	19.064,00	33.057,00
	107.443,04	4.555,41	21.109,79	90.888,66	74.386,04	18.547,41	21.108,79	71.824,66	19.064,00	33.057,00
	107.919,37	4.555,41	21.586,12	90.888,66	74.862,37	18.547,41	21.585,12	71.824,66	19.064,00	33.057,00

# **Anlage 4**

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.